



Beitragsordnung des Lohnsteuerhilfevereins Nalog e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Gültig ab dem 01.06.2021

§ 1 Allgemeines

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, auf Dauer der Mitgliedschaft den Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die Leistung des Vereins in Anspruch genommen wird oder nicht.
3. Beim Vereinsbeitritt fällt zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr an.
4. Zusammenveranlagte Ehegatten zahlen nur einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, sofern beide Vereinsmitglieder sind.
5. Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für jedes Veranlagungsjahr ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.
6. Anspruch auf Leistung des Vereins besteht erst, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
8. Mit dem Mitgliedsbeitrag sind alle Leistungen abgegolten. Es fallen keine weiteren Kosten mehr an.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
2. Der erste Jahresmitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr werden nach dem Vereinsbeitritt innerhalb von 2 Wochen per Lastschrift eingezogen.
3. Die Jahresmitgliedsbeiträge (Folgebeiträge) werden zum 20. Januar jedes Jahres eingezogen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

	Mitgliedsform	Jahresmitgliedsbeitrag (inkl. MwSt.)
Aufnahmegebühr (einmalig)	Neue Mitglieder	10,00 Euro
1. Stufe	Mitglieder <u>ohne</u> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	100,00 Euro
2. Stufe	Mitglieder <u>mit</u> Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (1 Objekt)	150,00 Euro
3. Stufe	Mitglieder <u>mit</u> Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (2 Objekte)	200,00 Euro
4. Stufe	Mitglieder <u>mit</u> Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (3 Objekte)	250,00 Euro